KORPORATION SACHSELN

Korporation Sachseln
Chalchofen 1
6073 Flüeli-Ranft

Telefon: 041 / 662 20 90
E-Mail: info@korporation-sachseln.ch

Tausch von Alpen

Art. 23 der **Alpenverordnung vom 30. Oktober 2019** regelt den Tausch von Alpen.

Art. 23.1 Voralpen und Ganzsommer-Alpen:

- Voralpen und Ganzsommer-Alpen oder einzelne Sömmerungsrechte dürfen bis Ende Januar des ersten Jahres des neuen Alpumgangs vertauscht werden. Ganzsommer-Alpen gelten als ganze Einheit. (Abs. 1)
- Es kann auch ein teilweiser Tausch erfolgen, indem Kühe gegen Rinder von Voralpen mit erschwerter Erschliessung an gut erschlossene Alpen getauscht werden. (Abs. 2)
- Ein Tausch zwischen Privatalpen und Voralpen resp. Ganzsommer-Alpen ist nicht gestattet. (Abs. 3)
- Jeder Tausch erfordert eine Bewilligung durch den Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin. (Abs. 4)

Art. 23.2 Hochalpen Matt und Seefeld:

- Die Hochalpen oder einzelne Sömmerungsrechte dürfen bis Ende Januar des ersten Jahres des neuen Alpumgangs beliebig vertauscht werden. (Abs. 1)
- Ein Tausch von Vieh zwischen Privatalpen und den Hochalpen Matt und Seefeld ist nicht gestattet. (Abs.2)
- Jeder Tausch erfordert eine Bewilligung durch den Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin. (Abs.3)

Wir beantragen folgenden Tausch:

Name / Vorname	Strasse	PLZ	Datum / Unterschrift
……	……	……	……

tauscht

Alpname und Richtsatz oder Sömmerungsrechte: ……

mit

Name / Vorname	Strasse	PLZ	Datum / Unterschrift
……	……	……	……

Alpname und Richtsatz oder Sömmerungsrechte: ……

von Korporationsrat auszufüllen

☐ Angenommen ☐ abgelehnt

Begründung bei Ablehnung ……

Dieser Antrag ist beiden Parteien schriftlich zuzustellen.

Korporation Sachseln

……

Christian Rohrer Urs Kaiser